

## Partnerschaftsvertrag

### zwischen

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_ PLZ / Wohnort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Zivilstand \_\_\_\_\_  
(nachstehend versicherte Person, Partei)

### und

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_ PLZ / Wohnort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Zivilstand \_\_\_\_\_

Heimatort \_\_\_\_\_ AHV-Nr. \_\_\_\_\_  
(nachstehend Lebenspartner/-in, Partei)

1. Die Parteien schliessen den vorliegenden Vertrag im Hinblick auf die Bestimmungen der Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun ab, wonach Lebenspartnern von versicherten Personen unter gewissen Voraussetzungen Ansprüche gegenüber der Städtischen Pensionskasse Thun zustehen (Art. 38 der Personalvorsorgeverordnung).
2. Die Parteien haben das Merkblatt betreffend den Partnerschaftsvertrag zur Kenntnis genommen und erkennen die darin festgelegten Bedingungen ausdrücklich an. Das Merkblatt bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages.
3. Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass sie **seit** \_\_\_\_\_ eine Lebensgemeinschaft bilden, einen gemeinsamen Haushalt führen und seither ohne Unterbruch zusammen wohnen und leben.
4. Die Parteien bestätigen, dass sie unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht.
5. Die versicherte Person verpflichtet sich, den vorliegenden Vertrag der Städtischen Pensionskasse Thun **zu Lebzeiten beider Parteien** zur Kenntnis zu bringen und jede Änderung der darin beschriebenen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

Ort / Datum    Unterschrift versicherte Person

\_\_\_\_\_

Ort / Datum    Unterschrift Lebenspartner/-in

\_\_\_\_\_

**Notarielle Beglaubigung**

Ort / Datum    Stempel und Unterschrift

\_\_\_\_\_

### **Merkblatt zum Partnerschaftsvertrag**

Gemäss Art. 38 der Personalvorsorgeverordnung der Stadt Thun wird eine eheähnliche Lebensgemeinschaft bezüglich des Anspruchs auf Ehegattenrente unter bestimmten Voraussetzungen der Ehe gleichgestellt.

Folgende **Voraussetzungen** müssen kumulativ erfüllt sein, um als überlebende Lebenspartnerin oder überlebender Lebenspartner einer in der Städtischen Pensionskasse Thun versicherten Person Anspruch auf eine Lebenspartnerrente erheben zu können:

- a) beide Partner sind unverheiratet und es besteht keine Verwandtschaft zwischen ihnen;
- b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung hat im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person mindestens fünf Jahre gedauert oder der hinterbliebene Partner oder die Partnerin muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen;
- c) der Partnerschaftsvertrag wurde notariell beglaubigt und der Städtischen Pensionskasse Thun zu Lebzeiten eingereicht;
- d) das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente muss der Städtischen Pensionskasse Thun bis längstens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden.

Zum **Nachweis** der Erfüllung vorgenannter Anspruchsvoraussetzungen verlangt die Pensionskasse insbesondere:

- den Nachweis, dass die Lebenspartner während der letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person ununterbrochen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben (z.B. Bestätigung der Wohngemeinde, Mietvertrag);
- eine Bestätigung über den Zivilstand beider Lebenspartner;
- Wenn der/die hinterbliebene Partner/in zum Zeitpunkt des Todes für den Unterhalt von gemeinsamen Kindern aufkommen muss: Geburtsscheine der gemeinsamen Kinder

### **Allgemein ist Folgendes zu beachten:**

- Wird die Lebensgemeinschaft aufgelöst, ist dies der Städtischen Pensionskasse Thun unverzüglich mitzuteilen.
- Geht der rentenberechtigte Lebenspartner oder die Lebenspartnerin eine neue Lebenspartnerschaft ein oder heiratet, so erlischt der Anspruch auf die Lebenspartnerrente. Stattdessen erhalten sie eine einmalige Abfindung im dreifachen Betrag ihrer Jahres-Lebenspartnerrente, mit deren Auszahlung alle ihre Ansprüche an die Kasse erlöschen.

- Bezieht der Ansprecher oder die Ansprecherin einer Lebenspartnerrente eine Witwen- oder Witwerrente der AHV oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge, so besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.
- Die Städtische Pensionskasse Thun prüft den Leistungsanspruch erst nach dem Tod der versicherten Person. Der Nachweis der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt der leistungsberechtigten Person.